



LOTSE
Spezial - Überbrückungshilfe III

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe – neue staatliche Förderungen 2021

Überbrückungshilfe III
Die Neustarthilfe für Soloselbständige
Förderungen sind steuerpflichtig
Was Sie von uns erwarten können

Bleiben Sie gesund
Ihre Kanzlei Hampel + Marka



Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe – neue staatliche Förderungen 2021

Nicht nur das Corona-Virus beeinflusst unser tägliches Leben fortwährend mit neuen Regeln. Die staatlichen Förderhilfen tun es ihm gleich.

Immer wieder legt die Regierung neue Programme auf, um bei Unternehmen und Beschäftigten die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern.

Eine **Mammutaufgabe** - Nicht nur für den Staat, sondern auch für Sie und uns als Ihre Berater.

Immer neue Regelungen, die mindestens wöchentlich geändert werden.

Für die Überbrückungshilfe II gibt es mittlerweile **Fragelisten (FAQ)** vom Bundeswirtschaftsministerium mit 52 Textziffern, die durch ausführliche Informationen der Steuerberaterkammer und 21 Textziffern zum Europäischen Beihilferecht „garniert“ werden.

Schwere Kost – auch für uns als Profis. Aus diesem Mix ergeben sich zusätzlich **männigfaltige Wechselwirkungen** und auch **Konkurrenzsituationen** zwischen den einzelnen Hilfen.

In diesem **Sonderlotse** geben wir Ihnen wie gewohnt einen groben Überblick über die wichtigsten neuen Hilfen 2021 – zusätzlich kommen wir wie immer aktiv auf Sie zu, um den Fördermix optimal auf Ihre persönliche Situation anzupassen.

1. Überbrückungshilfe III

Wer ist berechtigt

Überbrückungshilfe III (ÜHilfe III) kann grundsätzlich jeder Unternehmer bekommen, der einen **Jahresumsatz von nicht mehr als 750 Mio €** erzielt.

Ganz explizit werden hier auch **Soloselbständige** und **Freiberufler** sowie **gemeinnützige Organisationen**, die **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft**, und die **Reisebranche** genannt.

Die **Ausnahmen**: Für Unternehmen, die

- den Betrieb dauerhaft eingestellt haben, oder
- für die ein Insolvenzantrag vorliegt, oder
- die bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren,

besteht **kein Anspruch** auf ÜHilfe III.

Umsatzeinbußen im Vergleich zum Referenzmonat 2019

Die **monatliche Betrachtung** spielt bei der ÜHilfe III eine zentrale Rolle. Die Umsatzeinbußen, die zu einer Förderung berechtigen, werden immer im Vergleich mit dem Referenzmonat 2019 ermittelt.

Voraussetzung für die ÜHilfe III ist, dass Sie **mindestens 30 % weniger Umsatz** haben als im Referenzmonat 2019.

Haben Sie Ihr Unternehmen zwischen dem 1.1. und 30.04.2020 **neu gegründet** wird in der Regel der Durchschnittsumsatz 2020 zugrunde gelegt.

Förderzeitraum – Keine Doppelförderung für November und Dezember 2020!

Die ÜHilfe III ist für die Monate **November 2020 bis Juni 2021** möglich. Daher ergeben sich unter Umständen **Überschneidungen** mit bereits beantragten Hilfen für 2020.

Zum einen mit der **Überbrückungshilfe II**, die bis Dezember möglich war. Hier kann nachträglich die ÜHilfe III beantragt werden – sie ist in manchen Fällen höher. Bereits beantragte Beträge werden dann entsprechend angerechnet. Haben Sie bereits **November – und/ oder Dezemberhilfe** beantragt, gibt es für Sie bzgl. November und Dezember 2020 keinen Anspruch auf ÜHilfe III.

Das Konzept – Fixkostenzuschuss ohne Förderung der Lebenshaltungskosten

Die ÜHilfe III ist wie auch die ÜHilfe II als **Fixkostenzuschuss** konzipiert.

Bezuschusst werden die **abschließend in der Regelung genannten Kostenarten**. Die wichtigsten Kostenarten finden Sie im Kasten auf Seite 5.

Liegt den Kosten ein **Vertrag** (z. B. Miete/ Pacht/ Wartung) zugrunde, muss dieser Vertrag **vor dem 1.9.2020** geschlossen worden sein.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen greifen wir auf Ihre Buchhaltung zurück.

Bei der Entscheidung **welche Kosten für welchen Monat** genau bezuschusst werden, wird es erfahrungsgemäß **viele Einzelfragen** zu klären geben. Die ersten FAQ sind am 10.2. veröffentlicht, so dass die Aussagen hier schon gesichert sind.

Ausdrücklich klargestellt hat der Gesetzgeber die Tatsache, dass lediglich Kosten bezuschusst werden. Für Ihre **Lebenshaltungskosten** bzw. einen fiktiv angesetzten Unternehmerlohn gibt es **keine Zuschüsse**.

Die **gute Nachricht**: Sie müssen die ÜHilfe III **nicht zurückzahlen**. Natürlich nur, wenn sie auch korrekt beantragt wurde. Die Korrektheit wird in einer **Schlussabrechnung** geprüft. Dazu weiter unten mehr.



Die Förderhöhe

Je nach Höhe Ihrer Umsatzeinbuße zum Referenzmonat 2019 staffelt sich der monatliche Fixkostenzuschuss wie folgt:

Umsatzeinbuße	Fixkostenzuschuss
mind. 30 – 50%	bis zu 40 %
mehr als 50 % - 70 %	bis zu 60 %
mehr als 70 %	bis zu 90 %

Maximal können 1,5 Mio € pro Monat beantragt werden. Die Abschlagszahlungen betragen 50 % der beantragten Förderung, maximal 100.000 €

Beispiel

Ein **Einzelhändler** hat 2019 / 2021 folgende Umsätze erzielt und hat damit folgende monatliche Fixkostenzuschüsse zu erwarten:

Monat	Umsatz 2019	Umsatz 2021	Umsatzeinbuße in %	Fixkostenzuschuss in %
Januar	20.000	2.500	87,50 %	90 %
Februar	24.000	1.500	93,75 %	90 %
März	13.000	5.000	61,54 %	60 %
April	7.000	6.000	14,29 %	0 %
Mai	10.000	7.500	25,00 %	0 %
Juni	18.000	15.000	16,67 %	0 %

Sonderfälle

Wie bisher auch ist eine Reihe von Sonderfällen zu beachten, die wir hier nur kurz erwähnen wollen.

- **Einzelhandel** – hier gibt es eine bis zu **100 prozentige Abschreibung** auf **verderbliche Ware** und **Saisonware**.
- **Verbundene Unternehmen** – Sie haben mehrere Unternehmen oder Filialen? Dann können Sie für alle Unternehmensteile **nur einen Antrag** gemeinsam stellen. Umsatzeinbußen einzelner Unternehmensteile werden damit vor der Antragstellung erst einmal intern mit den Umsätzen aus den anderen Unternehmensteilen verrechnet.
- **Pyrotechnik-Branche** – auch hier gibt es auf nicht verkaufte Ware erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten bis zu 100 %.

Wir kommen auf Sie zu, wenn Sie zu diesen Gruppen gehören.

Das Antragsverfahren – der Weg durch den Förderdschungel

Wer darf beantragen

Wie bei den bisherigen Hilfen auch muss der Antrag durch einen **Steuerberater**, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt auf einem Online-Portal erfolgen.

Ausnahme: Soloselbständige können den Antrag bis zu einer Höhe von 7.500 € selbst stellen.

Dafür benötigen Sie ein **ELSTER-Zertifikat** zur Identifikation im Antragsportal.

Dieses können Sie hier beantragen:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2>

Die Zusendung dauert im Normalfall ca. 10 Tage. Aber was ist im Moment schon „normal“ – beantragen Sie also möglichst schnell. Komfortabler und schneller geht es, wenn Sie einen digitalen Personalausweis besitzen.



Inhalt des Antrages – eine genaue Vorprüfung vermeidet spätere Rückzahlungen oder ungewollten Subventionsbetrug

In unserem Beispiel oben haben Sie gesehen, dass zunächst die entsprechenden **Umsätze** gegenübergestellt werden müssen. Wenn wir für Sie die Buchhaltung 2019 erstellt haben, haben wir diese Zahlen über Ihre entsprechende Monats BWA zur Hand.

Bei der **Prüfung** der „richtigen“ **Fixkosten** müssen auch wir genauer hinschauen, welche Ihrer Fixkosten förderfähig sind (bis hin zum entsprechenden Vertragsdatum).

Es ergibt sich danach eine Fördertabelle, die für die einzelnen Monate die Umsatzeinbußen und die Fixkosten enthält.

Zweistufiges Antragsverfahren – Schätzung und Schlussabrechnung

Trotz monatlicher Betrachtungsweise muss erfreulicherweise nicht für jeden Einzelmonat auch ein eigener Antrag gestellt werden.

Die zu erwartenden Umsätze und Fixkosten bis einschließlich Juni werden für den Antrag im Wege der realistischen **Schätzung** ermittelt.

Im Rahmen einer **Schlussabrechnung** werden die Angaben dann mit den tatsächlichen Zahlen aus der Buchhaltung verprobt und die Förderung endgültig festgeschrieben. Momentan wird hier der 31.12.2021 als Frist genannt.

Für zu viel beantragte Förderungen kommt es zur **Rückzahlung**. Die **gute Nachricht**: Die **Förderung** kann aber auch **nachträglich höher** werden, wenn die tatsächlichen Zahlen es hergeben.

Die Schätzung Ihrer Umsätze und Fixkosten werden wir in Abstimmung mit Ihnen realistisch vornehmen, um böse Überraschungen bei der Schlussabrechnung so weit wie möglich zu vermeiden.

Startzeitpunkt im Antragsportal

Das Online-Portal wurde am 10. Februar frei geschaltet, so dass wir die Anträge nach sorgfältiger Vorprüfung nun in Angriff nehmen können. Wir melden uns bei Ihnen, wenn wir eine Vorprüfung oder schon sicher den Antrag bei Ihnen für sinnvoll halten.



2. Die Neustarthilfe für Soloselbständige

Die als Fixkostenzuschuss konzipierten Corona-Hilfen sind bisher an vielen Soloselbständigen aufgrund eben fehlender Fixkosten meist vorbei gegangen.

Endlich hat sich der Staat auch für diese Gruppe eine deutlich **wirkksamere Förderung** überlegt – nicht zuletzt unsere entsprechenden Forderungen über die Steuerberaterkammer und die Steuerberaterverbände haben diesen Erfolg ermöglicht.

Um die Neustarthilfe zu beantragen müssen Sie im Jahr 2019 **mindestens 51 %** Ihrer Einkünfte als selbständiger **Unternehmer** erzielt haben.

Ihr Umsatz muss mindestens 60 % weniger betragen haben als 2019. Betrachtet werden hier die Monate Januar bis Juni 2019 im Vergleich zu 2021.

Der **Referenzumsatz aus 2019** wird wie folgt berechnet:

Jahresumsatz 2019 : 12 x 6

Sind Sie nur einen Teil des Zeitraumes selbständig gewesen, ändert sich die Formel entsprechend.

Die **Neustarthilfe** beträgt dann **50 % des Referenzumsatzes, maximal 7.500 €**.

Den Antrag können Sie auch direkt selbst stellen. Es gibt **keine „Steuerberater-Pflicht“**.

Sie benötigen für die Beantragung auf dem Online-Portal ein ELSTER-Zertifikat (**siehe oben**).

Achtung:

- **Prüfen Sie welche der Förderungen für Sie optimal ist** Sie sind als Soloselbständige(r) grundsätzlich auch bei der ÜHilfe III berechtigt. Allerdings schließen sich die beiden Förderungen gegenseitig aus. Grundsätzlich ist die Neustarthilfe für Sie besser geeignet, wenn Sie keine nennenswerten Fixkosten (wie Miete etc. – **siehe auch Kasten auf Seite 5**) haben. Vor Antragstellung sollten Sie – gerne mit unserer Unterstützung – **gut prüfen, welche Förderung für Sie die geeignetere ist**.
- **Realistische Schätzung** Auch der Antrag auf Neustarthilfe erfolgt zunächst im Schätzungsweg für Januar bis Juni. Die Schlussabrechnung folgt. Eine realistische Schätzung schützt Sie vor größeren Rückzahlungen und ungewolltem Subventionsbetrug.
- **Anzeigepflicht für Änderungen** Sollten sich die Zahlen anders (insbesondere besser) entwickeln als geschätzt, haben Sie eine Anzeigepflicht. Als Frist gilt hier der 31.12.2021.

3. Förderungen sind steuerpflichtig

Bedenken Sie bitte, dass die Förderbeträge in Ihrer Steuererklärung als steuerpflichtige Einnahmen deklariert werden müssen. Wir behalten das für Sie im Auge, so dass es auch an dieser Stelle bei den Steuererklärungen für 2020 und 2021 keine bösen Überraschungen für Sie gibt.

Fixkostenliste Überbrückungshilfe III

Diese Fixkosten sind grundsätzlich zuschussfähig:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die betrieblich genutzt werden
2. Weitere Mietkosten (z. B. Fahrzeuge und Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (auch für Kontokorrentkredite)
4. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Höhe von 50 % - zeitanteilig für den entsprechenden Monat
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren, z. B. Softwarelizenzen
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2021), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Sie werden **pauschal mit 20 % der Summe der Fixkosten Nr. 1 – 11 dieser Liste** berücksichtigt.
13. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €.
14. Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
15. Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung von Online-Shops). Hier sind auch Kosten förderfähig, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Insgesamt sind bis zu 20.000 € an Kosten begünstigt.
16. Zusätzliche Umbaukosten für Hygienemaßnahmen

Für bestimmte Branchen gibt es wie im Haupttext erwähnt zusätzliche Kostenarten, die bezuschusst werden können.

4. Was Sie von uns erwarten können

Als Ihr Berater vor Ort behalten wir für Sie nicht nur die **Förderungen des Bundes** im Auge. Wir kümmern uns auch um **regionale Fördermöglichkeiten** – eine Reihe von Bundesländern, Städten und Gemeinden haben eigene Förderprogramme aufgelegt. Auch für **spezielle Branchen** gibt es zusätzliche Maßnahmen. Nicht zuletzt unterstützen wir Sie auch bei der **Beantragung von Förderkrediten** – die staatlichen Fördermaßnahmen reichen leider in manchen Fällen nicht immer aus, um die Liquidität des Unternehmens zu sichern.

Bei der **Kurzarbeitergeldabrechnung** oder dem **Corona-Bonus** für Ihre Mitarbeiter unterstützen wir Sie natürlich weiter.

Sollten Sie von uns auf eine Förderung nicht angesprochen werden, die Sie für möglich halten, freuen wir uns, wenn Sie uns darauf aufmerksam machen. Auch für uns ist das „**Überblick Behalten**“ im Moment eine **echte Herausforderung**.

Eine Anschlussförderung für die Monate **Juli bis Dezember 2021** ist übrigens schön angekündigt.

Gemeinsam mit Ihnen finden wir Ihren optimalen **Fördermix**.

Unsere **Honorare** kalkulieren wir dabei wie gewohnt fair und mit Augenmaß.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und hoffen mit Ihnen, dass die Wirkung von Impfung und beginnendem Frühling zu einer Annäherung an unser „normales“ Leben führt.

Wir konzentrieren uns neben der „normalen Arbeit“ rund um Ihre steuerlichen Verpflichtungen weiter auf die Unterstützung für Ihren wirtschaftlich möglichst guten Weg durch die Krise.





Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



DELFI-NET
Das Steuerberater Netzwerk



Hampel + Marka Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Adalbert-Kreis-Strasse 7
86956 Schongau
08861/2307-0

Bahnhofstr. 12
86983 Lechbruck am See
08862/91170-0

info@hm-steuer.de
www.hm-steuer.de

Impressum:
Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:
Seite 1: © ING_19034_00880 / InlImage - Seite 2: © ING_18989_03703 / InlImage
Seite 3: © 03c14679 / InlImage - Seite 4: © 02G69344 / InlImage
Seite 5: © ISS_10816_01400 - Seite 6: © ISS_17422_00213 / InlImage

Hinweis:
Stand 12.02.2021
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.